

Statuten des Vereins *Wirkstatt Basel*

Name und Sitz 1

Zweck des Vereins 1

Mittel 2

Mitgliedschaft 2

Organisation 3

Schlussbestimmungen 5

Name und Sitz

Artikel 1 ZGB

Unter dem Namen „**Wirkstatt Basel**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des Vereins

Artikel 1 ZGB

Der Verein „**Wirkstatt Basel**“ ist gemäß Artikel 60 bis 79 des ZGB als **Verein** organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 2 Zweck

Der Verein ist auf einen ideellen Zweck ausgerichtet und möchte die künstlerische Förderung/Frühförderung in der Gesellschaft erstreben.

Das Unternehmen umfasst folgende Bereiche:

- a) Betrieb eines kunsttherapeutischen Ateliers zur Förderung und Bildung künstlerischer Ressourcen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen sozialen Schichten und durch alle Einkommensverhältnisse hindurch.
- b) Das erwirtschaftete Kapital durch Therapie, Kurse, Events, Bücher etc. der *aktiven Mitglieder* fällt vollumfänglich dem Verein zu. Dieser deckt, je nach finanziellen Möglichkeiten, die anfallenden Honorarkosten der beteiligten Fachpersonen. „Gewinn“ fällt den so auflaufenden Kosten zu und ermöglicht somit, im Ermessen des Vorstandes, finanziell schwächeren Teilnehmern das Mitwirken und Nutzen der Angebote.

- c) Der Verein betreibt zu diesem Zweck einen Laden in der J. J. Balmer-Straße 3 in 4053 Basel.
- d) Der Verein bringt regelmäßig eine kostenlose Zeitschrift, das „*Wirkstatt Schaufenster*“, heraus zum Zweck der Information für Mitglieder und zur Unterhaltung.

Artikel 3 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mittel

Artikel 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und kunsttherapeutischen Leistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jedermann/jede Frau kann Mitglied werden.

- a) *Aktives Mitglied*. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aktivmitglieder sind gemäß untenstehenden Bedingungen (Organisation) zur Mitbestimmung der sachlichen und ideellen Ziele des Vereins berechtigt. Der Jahresbeitrag ist auf 250.- CHF festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind als aktive Mitglieder von der Beitragspflicht befreit. Regelmäßige Information durch die Zeitschrift.
- b) *Passives Mitglied*. Ist gleichzusetzen mit einer Gönnerschaft. Passivmitglieder haben kein Mitbestimmungsrecht, sondern bekunden mit ihrem Beitrag die ideellen Ziele des Vereins. Der Beitrag auf Lebenszeit ist auf pauschal 100.- CHF festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt ohne Vorstandsbeschluss unkompliziert über die Homepage „wirkstattbasel.ch“ oder direkt bei einem Vorstandsmitglied. Regelmäßige Information durch die Zeitschrift.
- c) *Ehrenmitglied*. Nutzt von allen Vorteilen eines aktiven Mitglieds und wird regelmäßig informiert.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft erneuert sich jeweils für 1 Jahr mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) Ein aktives Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 8

Das oberste Organ des Vereins **Wirkstatt Basel** ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Oktober stattfinden und ist mit mindestens 50%iger Beteiligung beschlussfähig. Die Einladung erfolgt 6 Wochen im Voraus. Vorbehalten bleibt dem Vorstand eine Generalversammlung auf dem Zirkularweg (per Email oder schriftlich).

Artikel 9

Folgende Geschäfte müssen minimal an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- a) Protokoll
- b) Kassa- und Revisorenbericht
- c) Festlegung des Jahresbeitrags
- d) Jahresbericht
- e) Mutationen von Mitgliedern (zur Kenntnisnahme)
- f) Wahlen vom Präsident/Präsidentin und den Vorstandsmitgliedern

Artikel 10

Wenn nicht anderes verlangt, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 16). Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Dringende Geschäfte können mit dem Einverständnis der Mitglieder auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Artikel 11

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung **schriftlich** an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden. Einladungen erfolgen 6 Wochen im Voraus.

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit aller Beteiligten beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Artikel 14 **Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, außerordentliche Geschäfte maximal 2 500.- CHF im Jahr.

Artikel 15 **Revisoren**

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Artikel 16 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen **einstimmig** beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 17 Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur einstimmig. Bei einer Auflösung muss das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen werden. Ein Rückfall an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins **Wirkstatt Basel** ist Basel.


Artikel 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der ersten Gründungsversammlung vom 02. September 2015 in Kraft.

Revision vom 18.02.2016 / Rev. 12.11.2016 / Rev. 10.04.2018 / Rev. 23.11.2018



Urs Weth (Präsident)



Johanna Schneider (Vizepräsidentin)